

Budget für	1909/10:	Einnahmen Lei	435 685 322,	Ausgaben Lei	435 685 322
"	"	1910/11:	"	"	461 079 942,
"	"	1911/12:	"	"	478 395 230,
"	"	1912/13:	"	"	505 646 930,
"	"	1913/14:	"	"	536 307 072,
"	"	1914/15:	"	"	600 232 900,
"	"	1615/16:	"	"	600 232 900,
"	"	1916/17:	"	"	645 719 300,
Abrechnung		Einnahmen	Ausgaben	Überschuss	Defizit
1888/89:	Lei	161 802 214	161 173 462	628 751	—
1889/90:	"	159 849 207	158 770 924	1 078 283	—
1890/91:	"	170 353 795	162 116 869	8 236 926	—
1891/92:	"	180 147 096	168 404 894	11 742 201	—
1892/93:	"	182 095 596	178 532 003	3 563 592	—
1893/94:	"	207 071 174	186 734 998	20 336 176	—
1894/95:	"	192 721 722	203 087 221	—	10 365 499
1895/96:	"	194 750 784	211 406 033	—	16 655 249
1896/97:	"	211 828 396	208 610 405	3 217 991	—
1897/98:	"	210 591 352	217 088 108	—	6 496 756
1898/99:	"	236 339 578	224 773 416	11 566 161	—
1899/1900:	"	193 957 868	229 362 777	—	35 404 909
1900/01:	"	209 549 337	236 793 354	—	27 244 017
1901/02:	"	237 242 537	216 025 348	21 217 189	—
1902/03:	"	248 469 774	216 140 014	32 329 760	—
1903/04:	"	246 759 270	218 090 537	28 668 733	—
1904/05:	"	231 504 018	225 028 291	6 475 727	—
1905/06:	"	278 727 465	233 281 109	45 446 356	—
1906/07:	"	292 356 207	239 435 783	52 920 424	—
1907/08:	"	307 846 780	245 509 881	62 336 899	—
1908/09:	"	446 317 397	394 779 767	51 537 630	—
1909/10:	"	458 886 904	417 966 070	40 920 834	—
1910/11:	"	506 656 448	448 006 965	58 649 483	—
1911/12:	"	575 056 518	464 664 852	110 391 666	—
1912/13:	"	587 071 360	487 591 043	99 480 317	—
1913/14:	"	608 502 889	512 253 722	96 249 167	—
1914/15:	"	567 798 015	539 703 255	28 094 760	—

Seit Ausbruch des Krieges mit Deutschland (28./8. 1916) wurden die Coup. u. die verlostten Stücke, die sich in deutschem Besitz befinden, von der rumän. Regierung nicht mehr bezahlt.

Der am 7./5. 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält die Bestimmung: Jeder vertragschliessende Teil wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen, die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen drei Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche gegenüber einem Teil bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrages war es erforderlich, alsbald festzustellen, welche Stücke von rumänischen Staatsanleihen sowie welche bereits fällig gewordenen Zinsscheine u. Stücke von solchen Papieren sich in deutschem Eigentum befanden. Zu diesem Zwecke ergingen an die deutschen Eigentümer von rumänischen Staatsanleihen die Aufforderungen, ihre Stücke bis zum 17./5. 1918 bei einer Reichsbankanstalt, u. zwar tunlichst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23./8. 1916 angemeldet worden sind, einzureichen. Zugelassen wurden solche Stücke deutscher Eigentümer, 1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23./8. 1916 erfolgt ist; 2. die auf Grund dieser Bekanntmachung anzumelden gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigen Gründen unterlassen worden ist; 3. die nachweislich spät, am 7./5. 1918 erworben worden sind. Die Wertpapiere waren mit sämtlichen nach dem 7./5. 1918 fälligen Zinsscheinen u. mit den Talons einzureichen. Die Stücke verbleiben bis zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis u. gegebenenfalls bis zur Abstempelung bei der Reichsbankanstalt. Die Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt. Bei Einreichung der Papiere hatten die Einreicher schriftlich zu erklären, ob u. wo die Papiere auf Grund der Bekanntmachung vom 23./8. 1916 angemeldet worden sind. Auch konnte die Beibringung der schriftlichen-eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, dass inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat. Die Reichsbankanstalten waren ermächtigt, Wertpapiere auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegenzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

Die deutschen Eigentümer von Zinsscheinen u. Stücken von rumänischen Staatsanleihen, die vor dem 7./5. 1918 fällig geworden sind, wurden aufgefordert, sie bis zum